

## Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem Land Schleswig-Holstein  
endvertreten durch den Innenminister, dieser vertreten durch  
die Leiterin der Kommunalabteilung Manuela Söller-Winkler,  
nachstehend Innenministerium genannt

und

der Landeshauptstadt Kiel  
vertreten durch die Oberbürgermeisterin  
nachstehend Stadt genannt

über die Konsolidierungshilfen nach § 16 a des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

### § 1

#### **Gegenstand des Vertrages, Konsolidierungsziel**

Die Stadt und das Innenministerium schließen diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Ziel, dass die Stadt zum nächst möglichen Zeitpunkt wieder aus eigener Kraft dauerhaft einen strukturell ausgeglichenen Haushalt erreicht und die aufgelaufenen Fehlbeträge zurückführt, um so kommunalpolitische Handlungsspielräume zurück zu gewinnen. Dieses Ziel soll durch die Gewährung von solidarisch durch die kommunale Familie und das Land bereitgestellte Konsolidierungshilfen und einen angemessenen Eigenanteil der Stadt zur Haushaltskonsolidierung erreicht werden.

### § 2

#### **Konsolidierungshilfe**

Das Innenministerium gewährt der Stadt Konsolidierungshilfe nach den §§ 16 Nr. 1 und 16 a FAG sowie der dazu ergangenen Richtlinie über die Gewährung von Konsolidierungshilfen (§ 16 a FAG) vom 16. November 2012 (Amtsblatt Schl.-H. S. 1246 ff.) – nachfolgend Richtlinie genannt.

### § 3

#### Beitrag der Stadt zur Haushaltskonsolidierung

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, einen angemessenen Eigenanteil zur Haushaltskonsolidierung zu erbringen. Der Eigenanteil muss geeignet sein, den Haushalt der Stadt dauerhaft und strukturell, also jährlich wiederkehrend, zu entlasten. Als Orientierung für einen angemessenen Eigenanteil gilt für die Stadt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der vorläufige Richtwert in Höhe von 7,42 Mio. EUR.
- (2) Die Stadt verpflichtet sich, im Zeitraum bis 2015 (erster Konsolidierungszeitraum) einen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 4,45 Mio. EUR zu leisten. Das entspricht 60% des vorläufigen Richtwerts.

Dieser Konsolidierungsbeitrag wird durch die in der Anlage 1 dargestellten Konsolidierungsmaßnahmen realisiert; diese Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages. Sofern der in der Anlage 1 ausgewiesene Konsolidierungsbeitrag nicht in der dargestellten Höhe erbracht wird bzw. einzelne Maßnahmen nicht oder nicht vollständig umgesetzt werden, führt dies nicht zu einer Kürzung der Konsolidierungshilfe nach Ziffer 7.3 der Richtlinie, solange der Mindestbeitrag nach Satz 1 erfüllt wird. Soweit in der Anlage aufgeführte Maßnahmen nicht umgesetzt werden, verpflichtet sich die Stadt, diese Maßnahmen im Konsolidierungskonzept 2016 – 2018 zu realisieren. Das Erfordernis, für das Konsolidierungskonzept 2016 – 2018 weitere Maßnahmen zu beschließen, um zumindest 100 % des Richtwertes zu erfüllen, bleibt davon unberührt.

- (3) Die Steuersätze werden mindestens in folgender Höhe festgesetzt, solange ein Abbau der aufgelaufenen Fehlbeträge oder Jahresfehlbeträge nicht erfolgt ist oder sich mittelfristig ein neuer Fehlbetrag oder Jahresfehlbetrag abzeichnet:

Steuerart	ab 2013 <sup>1</sup>	ab 2015 <sup>1</sup>
Grundsteuer A	400%	400%
Grundsteuer B	500%	500%
Gewerbesteuer	430%	430%
Zweitwohnungssteuer	12%	12%
Vergnügungssteuer	12%	12%
Hundesteuer	126 EUR	126 EUR

<sup>1</sup> Mindestens die Steuersätze bzw. Umlagesätze nach Ziffer 3.3 der Richtlinie; sind die tatsächlichen Steuersätze oder ist der tatsächliche Umlagesatz im Jahr 2012 höher, sind mindestens diese Werte einzusetzen.

- (4) Über die Konsolidierungsmaßnahmen für den zweiten Konsolidierungszeitraum wird ein Ergänzungsvertrag geschlossen; für das Verfahren gilt Ziffer 5.6 der Richtlinie.
- (5) Die Stadt ist berechtigt, vertraglich vereinbarte Konsolidierungsmaßnahmen im laufenden Konsolidierungszeitraum durch eine oder mehrere andere Maßnahmen zu ersetzen, sofern das für die vertraglich vereinbarte Konsolidierungsmaßnahme prognostizierte Einsparpotenzial mindestens in gleicher Höhe erreicht wird. Ihr Ersatz ist nach Ziffer 7.3 der Richtlinie anzuzeigen.

#### **§ 4**

##### **Anwendung der Richtlinie**

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass ungeachtet der gesonderten Erwähnung einiger Ziffern im Vertragstext die Richtlinie in ihrem vollen Umfang Bestandteil dieses Vertrages ist. Auf die Möglichkeit der Kürzung der Konsolidierungshilfe nach Ziffer 7.3 der Richtlinie wird besonders hingewiesen.

#### **§ 5**

##### **Sonstiges**

Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine Regelung zu treffen, die dem mit ihr verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt für etwaige Lücken des Vertrages.

#### **§ 6**

##### **Vertragsdauer**

- (1) Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2019<sup>2</sup>.
- (2) Um den angestrebten Konsolidierungseffekt sicher zu stellen, ist während der Laufzeit des Vertrages eine vorzeitige Kündigung ausgeschlossen.
- (3) Eine Änderung des § 16 oder § 16 a FAG sowie eine Änderung der Richtlinie berechtigen die Vertragspartner, eine Anpassung dieses Vertrages zu verlangen.

---

<sup>2</sup> Das Jahr 2019 wird für die letzte Evaluation benötigt.

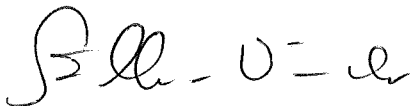
**§ 7**

**Inkrafttreten, Veröffentlichung**

- (1) Dieser Vertrag wird wirksam, wenn die Ratsversammlung der Stadt diesem Vertrag innerhalb von zwei Monaten nach Unterzeichnung zugestimmt hat (§ 16 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 FAG). Andernfalls wird dieser Vertrag gegenstandslos.
- (2) Der Vertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.
- (3) Sobald der Vertrag nach Maßgabe des Absatzes 1 wirksam geworden ist, wird er auf der Internetseite des Innenministeriums und der Internetseite der Stadt veröffentlicht.

Kiel, 25. 01. 2013

Kiel, 29. JAN. 2013



(Sölller-Winkler)  
Leiterin der Kommunalabteilung  
Innenministerium



(Dr. Susanne Gaschke)  
Oberbürgermeisterin  
Landeshauptstadt Kiel

Übersicht über die in 2011 und 2012 umgesetzten Maßnahmen und die im Zeitraum 2013-2015 vorgesehenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung <sup>1, 2</sup>

fdl. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Finanzielle Auswirkungen in TEUR <sup>3</sup>				
		2011 <sup>3</sup>	2012 <sup>4</sup>	2013 <sup>5</sup>	2014 <sup>6</sup>	2015 <sup>7</sup>

I. Verbesserung der Erträge

A) Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung >= 10 TEUR						
1	Aenderung Zweitwohnungssteuer - Erweiterung des Kreises der Steuerpflichtigen (insbesondere Erweiterung auf Studentinnen und Studenten): Dadurch höhere Steuereinnahmen und erhöhte Schlüsselzuweisungen	100	600	1.000	1.000	1.000
2	Erhöhung der Friedhofsgebühren	199	239	239	239	239
3	Erhöhung der Entgelte an der Musikschule		65	65	65	65
4	Eigenkapitalverzinsung durch städtische Unternehmen (u.a. Seehäfen, ZTS Seefischmarkt)			(610)	(1000)	(1000)
5	Erhöhung der Eintrittspreise der Theater Kiel A&R			160	160	160
6	Gebührenanpassung Kulturforum			19	19	19
7	Einführung Übernachtungssteuer / Tourismusabgabe				750	750

\*

~ 2510/11/12  
 5629/1

Übersicht über die in 2011 und 2012 umgesetzten Maßnahmen und die im Zeitraum 2013-2015 vorgesehenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung 1, 2

Ifd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Finanzielle Auswirkungen in TEUR 3				
		2011	2012	2013	2014	2015
1						
8	Erhöhung Parkgebühren auf 1,50 €/Std im Parkhaus Europaplatz ab 2014				100	250
<b>B) Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung &lt; 10 TEUR</b>						
1						
<b>Zwischensumme I. der Spalten:</b>		<b>299</b>	<b>904</b>	<b>1.483</b>	<b>2.333</b>	<b>2.483</b>

II. Verringerung der Aufwendungen

<b>A) Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung &gt;= 10 TEUR</b>							
1	Vereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen Stiftungsaufsicht der Kreise Ostholstein und Plön, der Stadt Neumünster sowie der Landeshauptstadt Kiel	16	16	16	16	16	16
2	D115 Telefonischer Bürgerservice, Verwaltungsabkommen mit der Freien und Hansestadt Hamburg, hier: Personalkostenreduzierung	50	50	50	50	50	50
3	Reduzierung Graffiti-Entfernung	90	90	90	90	90	90
4	Kieler Woche - Pressezentrum und Presseboote werden nicht mehr durch die LHK finanziert (HH 2011, Vorbericht S. 43 / Übersicht gem. § 6 Abs. 1 Nr. 8a und 8b GemHVO)	28	28	28	28	28	28
5	Kieler Woche - Feuerwerk in Schilksee wird über Sponsoring finanziert (HH 2011, Vorbericht S. 43 / Übersicht gem. § 6 Abs. 1 Nr. 8a und 8b GemHVO)	12	12	12	12	12	12
6	Zuschußbedarf an Flughafen-Gesellschaft reduzieren		284	589	629	679	

W25 12/1/13  
 S6 29/1

Übersicht über die in 2011 und 2012 umgesetzten Maßnahmen und die im Zeitraum 2013-2015 vorgesehenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung<sup>1, 2</sup>

Hfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Finanzielle Auswirkungen in TEUR <sup>3</sup>				
		2011 <sup>3</sup>	2012 <sup>4</sup>	2013 <sup>5</sup>	2014 <sup>6</sup>	2015 <sup>7</sup>
1						
7	Vertrag über eine Volkshochschulkoooperation mit Altenholz und Kronshagen (Drs. 0306/2011) Durch die Synergieeffekte wird es in allen drei Gemeinden zur Senkung des Zuschussbedarfes im Bereich der Volkshochschulen kommen.		142	142	142	142
8	Stellenreduzierungen 2011 - 2013			1.710	1.710	1.710
9	Stellenreduzierungen 2014 -2015				(700)	(1400)
<b>B) Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung &lt; 10 TEUR</b>						
1						
<b>Zwischensumme II. der Spalten:</b>		196	622	2.637	2.677	2.727
<b>Gesamtsumme der Spalten:</b>		495	1.526	4.120	5.010	5.210 <sup>4</sup>

<sup>1</sup> nur strukturelle (jährlich wiederkehrend) Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Haushaltsentlastung führen.

<sup>2</sup> Vermögensveränderungen (soweit keine Ersatzbeschaffung erfolgt) sind mit der angenommenen Zinsentlastung von 4 % des Veräußerungserlöses unter Verringerung der Aufwendungen/Ausgaben zu erfassen.

<sup>3</sup> Die finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen, die 2011 umgesetzt wurden, sind für die Jahre 2011, 2012, 2013, 2014 und 2015 anzugeben, der Maßnahmen, die in 2012 umgesetzt werden, für die Jahre 2012, 2013, 2014 und 2015, usw.

<sup>4</sup> Die Gesamtsumme der Spalte 7 gibt die strukturelle (jährlich wiederkehrend) Wirkung aller umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen im Jahr 2015 an und soll mindestens 60% des vorläufigen Richtwertes betragen.

\* Die Maßnahmen, die die Unternehmen in die Lage versetzen, die Eigenkapitalverzinsung zu erwirtschaften, sind noch nicht hinreichend konkretisiert. Die daraus resultierenden Konsolidierungsbeträge sind zwar im Haushalt 2013 berücksichtigt, jedoch in der Gesamtsumme dieser Aufstellung nicht enthalten.

\*\*

Die geplanten Stellenreduzierungen der Jahre 2014 und 2015 beinhalten ein Konsolidierungspotenzial von rd. 1,4 Mio. €. Die damit verbundenen organisatorischen Anpassungen und erforderlichen Beteiligungsprozesse können voraussichtlich erst bis zum Ende des 2. Quartals 2013 abgeschlossen werden und sind damit noch nicht einzelfallbezogen darstellbar. In Absprache mit dem Innenministerium soll die maßnahmenbezogene Konkretisierung deshalb im Rahmen der Evaluation der Jahre 2014 und 2015 erfolgen, die Beträge sind deshalb in der Gesamtsumme dieser Aufstellung nicht enthalten.

WS 10/11/12  
SG 2011